

Aktuelles zum Familienrecht

In der familienrechtlichen Beratung spielen Fragen zum Unterhalt, insbesondere zum Kindesunterhalt stets eine große Rolle. Daher soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die aktuellen Änderungen gegeben werden:

Am 23.07.2015 ist das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages in Kraft getreten.

Damit einhergehend wurden die Sätze der Düsseldorfer Tabelle (eine Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag) zum 01.08.2015 an die veränderte Gesetzeslage angepasst. Seit dem 01.08.2015 beträgt nunmehr der Mindestunterhalt in der 1. Altersstufe (0-5 Jahre) 328,00 €. Abzüglich des hälftigen Kindergeldes beträgt der Zahlbetrag dann 236,00 €. Für die 2. Altersstufe (6-11 Jahre) beträgt der Mindestunterhalt 376,00 € / Zahlbetrag 284,00 € und in der 3. Altersstufe (12-17 Jahre) 440,00 € Mindestunterhalt / 348,00 € Zahlbetrag. In der 4. Altersstufe (ab 18 Jahre) beträgt der Mindestunterhalt sodann 504,00 €. Hier wird das Kindergeld dann grundsätzlich in voller Höhe angerechnet, sodass sich ein Zahlbetrag in Höhe von 320,00 € derzeit ergibt. zum 01.01.2016 werden die Beträge erneut angepasst.

Auch im Bereich Kindergeld sind Änderungen eingetreten. Diese gelten bereits rückwirkend zum 01.01.2015. Dabei wurde das Kindergeld für erste und zweite Kinder um 4 € auf 188,00 €, für dritte Kinder auf 194,00 € und für das vierte und jedes weitere Kind auf 219,00 € erhöht. Bei der Berechnung des Kindesunterhaltes ist für die Zeit bis zum 31.12.2015 jedoch weiterhin Kindergeld von monatlich 184,00 € für erste und zweite Kinder, 190,00 € für dritte Kinder und 215,00 € für das vierte und jedes weitere Kind maßgeblich. Dies hängt damit zusammen, dass bislang auch nur diese Beträge ausgezahlt werden. Die Nachzahlungen für die Monate ab Januar 2015 werden ab September 2015 in einem Betrag ausgezahlt. Ab 01.01.2016 wird nochmals eine Erhöhung der Kindergeldbeträge erfolgen, nämlich um jeweils 2 € auf 190,00 € / 196,00 € / 221,00 €.

Auswirkungen ergeben sich ferner im Bereich Unterhaltsvorschuss. Ein solcher Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt leistet. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Die Anspruchsvoraussetzungen prüft der Unterhaltsvorschusssträger. Unterhaltsvorschuss kann längstens für 72 Monate und bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt werden. Daher ergeben sich nunmehr folgende Unterhaltsvorschussbeträge: 1. Altersstufe (0-5 Jahre) bis 31.12.2015 144,00 €, ab 01.01.2016 145,00 €, 2. Altersstufe (6-12 Jahre) bis 31.12.2015 192,00 €, ab 01.01.2016 194,00 €.

Zudem soll der Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) ab dem 01. Juli 2016 von 140 Euro auf 160 Euro angepasst werden.

Dieser Überblick zeigt nur einen Ausschnitt aus der geänderten Rechtslage. Im Einzelfall sollte stets geprüft werden, welche Ansprüche bestehen. Dies gelingt am Besten mit fachkundiger Hilfe.

Rechtsanwältin Diana Fritzsche